

Markt Burtenbach, Rathausgäßchen 1, 89349 Burtenbach

Wahlkampfkoordinator
Piratenpartei
z. Hd. Herrn Deuter

Rathausgäßchen 1
Postfach 44
89349 Burtenbach
Tel.: 08285/9998-21

Fax: 08285/9998-66
e-mail: ewo@burtenbach.de

Raiffeisenbank Burtenbach
Konto-Nr. 503177, BLZ 72069043

Sparkasse Burtenbach
Konto-Nr. 240180018, BLZ 72051840

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Telefon	Name	Datum
	04.03.2019		08285/9998-21	Fr.Dirr	dd.04.yyyy

Antrag auf Plakatierungsgenehmigung; EU Wahl“

Sehr geehrter Herr Deuter,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 04.03.2019 ist der Markt Burtenbach mit der Aufstellung der Plakattafeln bzw. Einzelständer für die o. g. Wahl einverstanden.

Wegen der Vielzahl von Anfragen bitten wir Sie, sich auf jeweils 1 Plakat bzw. Einzelständer an jeder Ortszufahrt (Burtenbach, Kemnat, Oberwaldbach) zu beschränken. Der Markt Burtenbach genehmigt nur Einzelständer der Größe DIN A 1 ab der KW 19.

Abbau der Plakattafeln bitte in der KW 22.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Für die Genehmigung erheben wir keine Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Rathaus Burtenbach
I.A.

Dirr, VA

Plakatierungsaufgaben

- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
- Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instanzzusetzen.
- Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmers versehen sein.
 - Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
 - Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.